

Allgemeine Hinweise für Empfänger von Bezügen nach dem Wehrsoldgesetz („Wehrsoldempfänger“)

Bewahren Sie diese Hinweise bitte sorgfältig auf!

Sollten Sie Fragen oder Probleme mit dem Erhalt und/oder dem Ausfüllen der in den Hinweisen angesprochenen Erklärungen haben, wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Rechnungsführer.

1. Wehrsold

Sie haben ausschließlich Anspruch auf Zahlung von Bezügen nach dem Wehrsoldgesetz. Der Anspruch auf Wehrsold entsteht mit dem Tage des Dienstantritts und endet mit der Entlassung aus dem freiwilligen Wehrdienst. Der Wehrsold setzt sich aus Geld- und Sachbezügen zusammen:

1a. Geldbezüge

Wehrsoldgrundbetrag

Der Wehrsoldgrundbetrag beträgt 1545 € bis 1958 € (Brutto). Er ist abhängig vom jeweiligen Dienstgrad.

Kinderzuschlag

Der Kindergeldzuschlag wird für jedes Kind gezahlt, für welches Ihnen Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder zustehen würde. Die Höhe des Kindergeldzuschlags beträgt 103 € (Brutto).

Für die Gewährung ist das Formular Bw-5405 „Erklärung zur Gewährung des Kinderzuschlags für freiwilligen Wehrdienst Leistende“ auszufüllen und mit den erforderlichen Nachweisen an das für Sie zuständige Bundeswehrdienstleistungszentrum der Bundeswehr (BwDLZ) bzw. an Ihren Rechnungsführer zu schicken.

Auslandsvergütung und Auslandsverwendungszuschlag

Sollten Sie bei einer Dienststelle im Ausland verwendet werden, wird Ihnen zusätzlich zum Wehrsoldgrundbetrag eine Auslandsvergütung gezahlt. Die Höhe der Auslandsvergütung beträgt, je nach Dienstgrad, zwischen 315 € und 360 €. Bei einem besonderen Auslandseinsatz steht ein Auslandsverwendungszuschlag zu. Die Höhe des Auslandsverwendungszuschlags variiert je nach Einsatz.

Erstattung der Beträge zur Kranken und Pflegeversicherung für Angehörige

Für Personen **ohne eigenes** Einkommen werden Ihnen (z.B. für das eigene Kind) die Beiträge bis zur Höhe des Basistarifs (ohne Zusatzbeiträge) zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung oder der allgemeine Beitragssatz (ohne Zusatzbeiträge) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steuerfrei erstattet, sofern Sie selbst Versicherungsnehmer sind.

Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) sowie Kinder, für die der Kinderzuschlag gewährt wird. Zum Einkommen zählen u.a. auch Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld I oder II.

Für die Erstattung ist das Formular Bw-5406 „Erklärung zur Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige von freiwilligen Wehrdienst Leistenden“ auszufüllen und mit den erforderlichen Nachweisen an das für Sie zuständige Bundeswehrdienstleistungszentrum der Bundeswehr (BwDLZ) bzw. an Ihren Rechnungsführer zu schicken.

Vergütungen

Unter bestimmten Voraussetzungen stehen Ihnen Stellen- und Erschwerniszulagen sowie Zulagen für besondere zeitliche Belastung zu. Stellenzulagen stehen erst ab einer tatsächlichen Dienstzeit – im aktuellen Wehrdienstverhältnis - von mehr als sechs Monaten zu.

Entlassungsgeld

Nach der Ableistung von mehr als sechs Monaten freiwilligen Wehrdienst – im aktuellen Wehrdienstverhältnis - erhalten Sie bei Ihrer Entlassung ein Entlassungsgeld, sofern keine Hinderungsgründe vorliegen (z.B. fristlose Entlassung). Das Entlassungsgeld beträgt für jeden Dienstmonat des freiwilligen Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold 100 € (Brutto).

Entlassungsgeld steht nicht zu, bzw. wird von Ihnen zurückgefordert, wenn Sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen werden.

Hinweis: Das Entlassungsgeld ist grundsätzlich pfändbar. Sie können aber in Ausnahmefällen beim zuständigen Vollstreckungsgericht einen Pfändungsschutz beantragen.

1b. Sachbezüge

Unterkunft

Aufgrund der allgemeinen Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft, wird Ihnen diese unentgeltlich bereitgestellt.

Die notwendigen Kosten für die Fahrten zur Gemeinschaftsunterkunft und zurück zur Dienststelle können Ihnen grundsätzlich erstattet werden (Formular Bw-5404 „Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten“).

Verpflegung

Nur wenn Sie außerhalb Ihrer Stammdienststelle (auswärtiges Dienstgeschäft), außerhalb von Dienstreisen (z.B. durch Kommandierung), aufgrund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wird Ihnen diese grundsätzlich unentgeltlich bereitgestellt. Wird hier eine dienstliche Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ausgesprochen bzw. bei Nichtbereitstellung der Gemeinschaftsverpflegung, wird ein entsprechendes Entgelt gewährt.

Dienstkleidung und Ausrüstung

Diese wird Ihnen unentgeltlich bereitgestellt.

Heilfürsorge

Als freiwilligen Wehrdienst Leistender haben Sie Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. Ein Beihilfeanspruch für Angehörige besteht nicht.

2. Wann/Wie wird der Wehrsold gezahlt?

Einige Tage nach Dienstantritt erhalten Sie einen Abschlag auf Ihren zustehenden Wehrsold. Dieser wird im Folgemonat mit der Zahlung Ihres monatlichen Wehrsoldes verrechnet. Der zustehende Wehrsold (Brutto) wird zu zwei Teilen ausgezahlt. Ein Teil wird in Ihrem Namen an das Finanzamt in Form von Steuern – entsprechend Ihrer Steuerklasse - abgeführt. Der andere Teil (Auszahlungsbetrag - Netto) wird monatlich im **Voraus** auf ein von Ihnen zu benennendes Konto überwiesen. Eine Überweisung auf ein ausländisches Konto im Europäischen Zahlungsraum ist möglich.

Für den Datenaustausch mit Ihrem zuständigen Finanzamt ist die Vorlage Ihrer Steuer-ID-Nummer erforderlich. Fehlen diese Angaben, wird die bis dahin - aufgrund Ihres Familienstandes berücksichtigte Steuerklasse – spätestens im vierten Monat rückwirkend auf Steuerklasse VI umgestellt.

3. Vermögenswirksame Leistungen

Es besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen während des freiwilligen Wehrdienstes.

4. „Riester“-Vertrag

Sollten Sie einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben oder vorhaben abzuschließen, weisen Sie Ihren Versicherungsvertreter darauf hin, dass Sie einen Wehrdienst als freiwilligen Wehrdienst Leistender angetreten haben.

5. Kindergeld

Kindergeld für Ihr Kind wird bei der für Sie zuständigen Bundesagentur für Arbeit festgesetzt.

6. Sozialversicherung

Während des freiwilligen Wehrdienstes entrichtet der Bund die Beiträge zur Sozialversicherung als Pauschale. Die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung, auch die Ruhebeiträge im Falle einer Anwartschaft, können nicht erstattet werden.

Mit der Entlassung erhalten Sie eine Wehrdienstzeitbescheinigung und die Mitteilung zur Sozialversicherung. Diese Nachweise gilt es unbedingt aufzuheben, da diese auch zur Vorlage (Nachweis) bei der Bundesagentur für Arbeit und dem Rentenversicherungsträger dienen.

7. Rückforderung

Der Wehrsold wird, wie bereits erwähnt, im **Voraus** für den gesamten Monat gezahlt. Sollte Ihr Wehrdienstverhältnis vor dem Ende eines Monats oder vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit beendet werden, ist der zu viel gezahlte Wehrsold (Brutto) grundsätzlich zurückzuzahlen.

Sollten Sie bei der laufenden Zahlung eine Fehlzahlung feststellen, sind Sie verpflichtet dies unverzüglich schriftlich Ihrem Rechnungsführer mitzuteilen.

Diese Hinweise wurden gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt!

Ich, _____, habe das Merkblatt erhalten am _____

Unterschrift _____